

Satzung über das Wahlverfahren für die Elternkuratorien von Kindertageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30. November 2023 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren für die Elternkuratorien von Kindertageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Calbe (Saale) beschlossen.

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternkuratorien von Kindertageseinrichtungen sowie der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Calbe (Saale) geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung in den Kindertageseinrichtungen sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Anwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigte erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

(4) Erziehungsberechtigte, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Der zweite Erziehungsberechtigte ist ebenfalls nicht wählbar.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternschaft einer Kindertageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Sofern in einer Kindertageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, ist dies bei der Besetzung einer je Gruppe zu berücksichtigen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, Stellvertreter sowie Schriftführer.

(2) Die nach Absatz 1 gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale) wählen gemäß § 19 Abs. 4 S.1 Kinderförderungsgesetz Sachsen- Anhalt in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens im Oktober für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung sowie dessen Stellvertretung.

(4) Sofern in einer Kindertageseinrichtung keine Elternsprecher gewählt werden, wählt die Elternschaft den Vertreter und Stellvertreter in die Gemeindeelternvertretung.

(5) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Calbe (Saale) besteht aus 5 Vertretern. Die jeweiligen Stellvertreter vertreten den Vertreter bei Abwesenheit.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen einer die Wahl leitet und einer eine Niederschrift fertigt.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die Erziehungsberechtigten im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.

(6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.

(7) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.

(9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

(10) Bei der Wahl der Gemeindeelternvertretung finden zwei aufeinanderfolgende Wahlvorgänge statt – im ersten wird der Vertreter und im zweiten sein Stellvertreter gewählt.

§ 5 Niederschrift

(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:

- Bezeichnung, Ort und Datum der Wahl
- Namen des Wahlvorstandes
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
- Liste der Wahlvorschläge
- Zahl der ungültigen Stimmen
- Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
- Wahlergebnis

(2) Die Niederschrift ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Das Wahlergebnis der Wahl der Elternkuratorien und der Gemeindeelternvertretung ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntmachung vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Leitung der Einrichtung zu unterzeichnen.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Kuratorien sind die Wahlunterlagen vom Träger der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wahlunterlagen der Gemeindeelternvertretung sind vom FD Soziales der Stadt Calbe (Saale) zu verwahren.

Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Abwahl und Ersatzwahl

Der Verlust der Wählbarkeit führt automatisch zum Ausscheiden aus dem Elternkuratorium und aus der Gemeindeelternvertretung.

Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Stehen weniger als zwei Elternvertreter im Kuratorium und als Gemeindeelternvertretung zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl gemäß der Satzung bis zum Rest der Wahlperiode durchzuführen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den

Dienstsiegel

Hause

Bürgermeister